

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Anzeigen und Nachrichten von Jever 1816

13 (25.3.1816)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-152726](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-152726)

Wöchentliche Anzeigen und Nachrichten von Jever.

13.

Montag d. 25 März 1816. Erste Hälfte.

Alle Inzerenta welche am Montage inserirt werden sollen, müssen längstens, am Frentage, des Morgens 9 Uhr, eingezandt seyn.

Beförderungen.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben geruht mittelst höchsten Rescripts vom 12 März d. J. an die Stelle des auf sein Ansuchen aus dem Dienste entlassenen Amtmannes Winsen, den Amts-Auditor Dr. Carnighausen zu Brake, zum Amtmann bey dem Amte Winsen;
an die Stelle des anderweit beförderten Amtmannes Jürgen zu Lettens den Amtmann Driver zu Bockhorn, zum Amtmann bey dem Amte Lettens;
den Amtsauditor Tappenbeck zur Kastele zum Amtmann bey dem Amte Bockhorn;
den Landgerichts-Secretair Frerichs zu Jever, zum dritten Assessor bey dem dortigen Landgerichte, zu ernennen.

Bekanntmachungen.

I. Wegen der zu Noja, in der Provinz Bari, im Königreich Neapel und an mehreren andern Orten, am Adriatischen und Mittelländischen Meere ausgebrochenen, heftig ansteckenden pestartigen Krankheiten, findet die Regierung des Herzogthums Oldenburg sich veranlaßt, bey wieder eröffneter Schifffahrt, mit Höchster Genehmigung Folgendes bis weiter zu verordnen:

1) Alle Schiffe, die aus dem Adriatischen und dem Mittelländischen Meere innerhalb der Straße von Gibraltar nach der hiesigen Küste kommen, sollen nach Maßgabe des § 5. der hiesigen Quarantaine-Verordnung vom 12ten März 1805 auf der Weser und Jahde und an den hiesigen Küsten überall nicht zugelassen, sondern schlechterdings abgewiesen werden, es sey denn, daß aus ihren an Bord befindlichen Papieren der unbezweifelte Beweis hervorginge, daß sie in einer ordentlichen Quarantaine-Anstalt vollständig Quarantaine gehalten haben.

2) Wenn Güter am Strande antreiben, die nach § 1. der gedachten Verordnung zu den gefährlichen gehören, so dürfen solche durchaus nicht geborgen und an Land gebracht werden, sondern sie sind gleich zu verbrennen, oder auf andere Weise mit der größten Vorsicht, ohne unmittelbare Berührung zu vernichten. Giftige und eod. Güter können an Land gebracht werden, aber auch dieses muß mit der größten Behutsamkeit, und nur

mit Haken, ohne körperliche Berührung, geschehen, und es ist sofort eine Wache dabey zu stellen, bis auf den, des halb vom Amte sogleich abzustattenden Bericht, weitere Verfügung von der Regierung erfolgt ist.

3) Sollte sich der Fall ereignen, daß Menschen von gestrandeten oder gescheiterten Schiffen an Land kämen, so hat der nächste Bauerboge sofort dafür zu sorgen, daß solche, nachdem sie in Seewasser gebadet und mit den nothwendigen Kleidungsstücken versehen worden sind, in ein abgelegenes Haus gebracht und die abgelegten Kleider mit Vorsicht verbrannt werden. Der Bauerboge hat das bepfommende Amt augenblicklich hiervon zu benachrichtigen, welches alsdann sofort eine ärztliche Untersuchung veranstaltet und den Vorgang an die Regierung einberichtet.

4) Jeder Unterthan, der gestrandete Menschen oder Sachen wahrnimmt, ist bey nachdrücklicher policeylicher Strafe verpflichtet, dem Bauerboge solches unvorzüglich anzuzeigen, damit derselbe die obigen Anordnungen zur Ausführung bringen kann.

Den Aemtern an der Seeküste und an der Weser und Jahde, so wie auch dem Oberlootsen und den Lootsen, wird die genaueste und strengste Befolgung der obigen Verfügungen hiemit zur Pflicht gemacht.

Oldenburg, aus der Regierung, d. zehnten März 1816.
v. Brandenstien. Lenß. Menß.
Runde. Suden. v. Deaulien. Marconney.

Quathamer.

II. Bey der, dem Obergemeinderath übertragenen, Regulirung des Schuldenwesens der Commünen sind eine große Menge Entschädigungs-Ansprüche erhoben, hinsichtlich deren weder eine der vormaligen Französischen Commünen, noch ein Arrondissement zur Schadloshaltung verbindlich ist; es kann dieses nur in einer Unbekanntheit mit den Verhältnissen seinen Grund haben, und die Regierung sieht sich daher veranlaßt, die Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, welche, nach Maßgabe der dem Obergemeinderath ertheilten Instruction, bey der Liquidation und Decision der, an die vormaligen Commünen und Arrondissements gemachten Ansprüche aus der Zeit der Französischen Occupation, zur Richtschnur dienen sollen.



- I.
- a, die Französische Invasion ist als ein, den Einzelnen wie das Ganze betroffener, Unglücksfall (casus fortuitus) anzusehen; es findet daher weder eine allgemeine, noch partielle Repartition der, durch dieselbe verursachten Kriegsschäden, als solcher Statt. (Es ergiebt sich hieraus schon von selbst, daß für gebaute Einquartierung, entrichtete Steuern und Executionsgelder, geleistete Dienste, und namentlich, gehabte Kriegsführen, und die bey Gelegenheit derselben erlittenen Verluste, Bedrückungen und Erpressungen u. u. an und für sich keine Vergütung oder Ausgleichung begehrt werden kann; es wäre denn, daß nach § 2 eine Commune oder Arrondissement dafür besonders verbindlich wäre.)
- b, die, nach beendigtem Invasionszustand zurückgekehrte rechtmäßige Regierung ist in keiner Beziehung Staatsnachfolger des usurpirenden Französischen Gouvernements; die erstere tritt nicht in die Staatsverbindlichkeiten der letztern, und ist daher dessen Schutz in Bezug auf die hiesige Landesadministration, sie rühren her aus welchem Grunde sie wollen, weder zu tragen noch vorschussweise zu übernehmen verbunden. (Eine Selbstfolge ist, daß das jetzige Gouvernement so wenig Gageforderungen und Cautionen der Französischen Officialen zu übernehmen, als die mit ihnen eingegangenen Verträge, Lieferungscontracte, Arbeitsaccorde u. s. w. zu erfüllen verbunden ist; es sey denn, daß die in dem § 2 bemerkten besondern Verhältnisse, in dieser Hinsicht einen Unterschied begründeten.)

2.

So wie hingegen der Einzelne gegen den Einzelnen, und der Einzelne gegen Commünen und Arrondissements die, unter Herrschaft der Französischen Gesetze rechtmäßig eingegangenen Verbindlichkeiten, auch jetzt noch zu erfüllen verbunden ist, auf gleiche Weise sind die vormaligen Französischen Commünen und Arrondissements oder Theile derselben, die während der Dauer der Französischen Occupation gegen einander und gegen Einzelne contractirten Verbindlichkeiten, es mögen dieselben sich auf einen wirklichen Vertrag gründen, oder mittelbar oder unmittelbar aus dem damaligen Rechtszustande folgen, insofern sie nicht vermöge einer allgemeinen Repartition bereits als erfüllt anzusehen sind, noch gegenwärtig zu realisiren verbunden. Die Ausmittlung und Erfüllung solcher, während der Französischen Invasion eingegangenen Verbindlichkeiten, welche Einzelne gegen Commünen und Arrondissements oder Theile derselben, und diese gegen einander oder gegen Einzelne noch gegenwärtig zu erfüllen haben, ist Hauptbestimmung des Obergemeinderaths.

3.

Bey diesen zu erörternden Verbindlichkeiten finden offenbar sich widersprechende Intentionen Statt: die der Imploranten, welche für die durch die Französische Invasion gehaltenen Verluste u. s. w. Entschädigung suchen, und die der Imploranten, welche nicht mehr leisten wollen als sie rechtlich schuldig sind. Durch gegenseitige Zwangsrechte und Pflichten erzeugte Rechtssper-

hältnisse müssen aber nach Rechtsnormen beurtheilt werden, wenn sie sich auch, ihrer sonstigen Natur nach, nicht zur Erörterung im gerichtlichen sondern im administrativen Wege, eignen sollten.

4.

Ob aber in einem, aus der Französischen Occupation sich herschreibenden, Falle eine nach Rechtsgrundsätzen verpflichtende Verbindlichkeit vorhanden ist, ist aus der damals geltenden allgemeinen oder particularien Gesetzgebung, aus den Vorschriften der Französischen Behörden und aus der Natur der Sache zu beurtheilen u. u.

Diese und andere dem Obergemeinderath erteilten Vorschriften, sind so einleuchtend und so leicht anwendbar, daß diejenigen es sich selbst beizumessen haben, welche, im Widerspruch mit denselben, unbillige Ansprüche an ehemalige Französische Commünen und Arrondissements formirt haben, und jetzt damit zurückgewiesen werden; die Regierung hat es aber um so bedenklicher finden müssen andere Grundsätze anzunehmen, als eines theils, durch die Uebernahme von bloßen Unglücksfällen und Administrationsschulden der Französischen Gouvernements, die nicht unbedeutende Schuldenlast des Landes ansehnlich vermehrt, und hierdurch die obnehin sehr fühlbaren Nachwehen der Leiden der verfloßenen Jahre verlängert seyn würden, andertheils aber das jetzige Französische Gouvernement eine große Menge der, unter jene Kategorie gehörigen Ansprüche, in den bekannten Friedensschlüssen, ausdrücklich übernommen hat, auch wegen deren Erfüllung die nöthigen Einleitungen in Paris getroffen sind.

Oldenburg aus der Regierung d. 16 März 1816.
v. Brandenstein. Leng. Meng.
Runde. v. Grote. Suden. v. Beaulieu.
Quathamier.

Ausverdingung.

Es soll die Erbauung der Moorhütte auf dem Herrn Moor, mit der Lieferung der Holzmaterialien dazu, mindestannehmend, öffentlich ausverdingen werden.

Annehmer wollen sich am Mittwoch, als den 27ten dieses, früh 10 Uhr, in des Herrn Jäger Wirthshauses zum schwarzen Adler am alten Markte einfinden.

Der Riß, das Bestick und die Bedingungen können auf dem Amte eingesehen werden.

Amte Jever den 17ten März 1816.

Unger.

Öffentliche Verkäufe.

I Wann auf Ansuchen des Hausmanns Mehne Hummels Mehnen zum Wuppelster alten Deich, als Curators der Concursmasse des weil. Frerich Frerichs, gewesenen Ankündigers in Wiarden, zu dem vom vormaligen Landgerichte bereits erkannten öffentlichen Verkauf des zur Concursmasse gehörigen Häuslingshauses des gedachten Frerich Frerichs im Wiarderloge nebst Annexen und Pertinenzien, der Termin auf den 11ten

April d. J., des Nachmittags 2 Uhr, angefehet worden; so können diejenigen, welche dieses zur Concursmasse des weil. Frerich Frerichs gehörige, mit No. 13 bezeichnete Haus nebst Gartengrunde im Wiarderloge und sieben dazu gehörige Begräbnisstellen auf dem Wiarder Kirchhofe, zu ersehen willens sind, sich gedachten Tages in des Ewe Schwitters Ewen Krughaufe im Wiarderloge einfinden, und nach den alsdann bekannt zu machenden Bedingungen kaufen.

Uebrigens wird nachrichtlich bemerkt, daß dieses Haus und Gartengrund, wovon jährlich 18 sch. Grundheuer an den Zimmermeister Gerriet Gerriets bezahlt werden muß, im Süden an dem gemeinen Fußwege, im Westen an Gerriet Gerriets Grundstücke, im Norden an Cornelius Ede Janssen Wittwe und im Osten an Eucke Janssen Eucken Grundstücken belegen, und das Haus aus zweyen Stuben, welche jede einen Fußboden und Ofen hat, aus zweyen Küchen und gutem Bodenraume bestehe.

Decretum Jever im Landgerichte, den 17ten Febr. 1816.

J a n s e n.

Frerichs.

2 Wann der Termin zum anderweiten Verkauf, des auf den 9ten December v. J. zum öffentlichen Verkauf angefehet gewesenen, zur Concursmasse des Kaufmanns Johann Conrad Helmerichs in Eilensiede erbheuerlich gehörenden zu Gummelfede im Kirchspiel Eilensiede in der Herrschaft Jever belegenen Hauses mit 8 Matten Landes, so beim Hause liegen und theils Gast, theils Fennland sind, auf den 9ten April d. J. Nachmittags 1 Uhr, in des Anton Kochs Krughaufe zu Eilensiede angefehet worden: so wird dieses hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und wird mit dem Verkauf am besagten Tage nach den vorzulegenden Bedingungen verfahren werden.

Decr. Jever aus dem Landgerichte d. 17ten Febr. 1816.

J a n s e n.

Frerichs.

3 Wann der Hausmann Peter Gunttram Janssen zu Breddewarden, im Sengwarder Kirchspiel, den gerichtlichen Consens erhalten, am 2ten April in seiner Behausung folgendes verganten zu lassen, als: Fische, Stühle, Schränke und eine Grügquene, ferner ein Hausmannsbeschlag, nemlich Pferde, Kühe, Jungvieh, Schaaf, Schweine, Wagen, Pflüge, Egden u. s. w.: so können diejenigen, welche davon ersehen wollen, sich am gedachten Orte und Zeit einfinden und nach den in Termino bekannt zu machenden Bedingungen kaufen.

Jever aus dem Landgerichte, d. 13ten März 1816.

J a n s e n.

Frerichs.

4 Wann Hillert Eilers zu Sengwarden auf erhaltenen gerichtlichen Consens entschlossen, 70 bis 80 Stück Schaaf mit voller Wolle und Lämmern, öffentlich verkaufen zu lassen: so können Liebhaber sich am 27ten März d. J. in des Andreas Meinen Laddicken Behausung zu Oldorf einfinden, und nach den alsdann bekannt zu machenden Bedingungen kaufen.

Decr. Jever im Landgerichte, d. 13ten März 1816.

J a n s e n.

Frerichs.

5 Wann der Hausmann Eilert Hinrich Eilers auf erhaltenen gerichtlichen Consens entschlossen, 70 bis 80

Stück Schaaf mit voller Wolle und Lämmern, wie auch Speck, Rochen und Gersten, öffentlich verganten zu lassen: so können Liebhaber sich am 30ten März d. J. auf Kniphausen einfinden, und nach den alsdann bekannt zu machenden Bedingungen kaufen.

Decr. Jever aus dem Landgerichte, d. 13 März 1816.

J a n s e n.

Frerichs.

6 Wann auf Ansuchen des Herrn Advocaten Scheer Curat. noie. der Verkauf der, zur Concursmasse des Siebelt Harms gehörenden Mobilien, als: Kupfer, Zinnen, Betten, Leinzeug, Kleidungsstücke, Fische, Stühle, Schränke, Spiegel u. s. w. vom Gerichte erkannt, und Terminus hierzu auf den 30ten März d. J. in des Siebelt Harms Wohnung zu Noorwarden angefehet worden: so können diejenigen, welche davon ersehen wollen, sich am gedachten Orte und Zeit einfinden, und nach den in Termino bekannt zu machenden Bedingungen kaufen.

Jever aus dem Landgerichte, d. 11 März 1816.

J a n s e n.

Frerichs.

7 Wann der Hausmann Hillert Nedles Eöllner, im Kirchspiel Sengwarden, auf erhaltenen gerichtlichen Consens, entschlossen, acht Pferde mit und ohne Flecken, eine milchgebende und eine fette Kuh, einen 2 jährigen Bullen, eine Quantität Gersten und Haber und sonstige Sachen, öffentlich verkaufen zu lassen: so können Liebhaber sich am 20ten März d. J. in des Eilert Mehrrings Krughaufe zu Sengwarden einfinden, und nach den alsdann bekannt zu machenden Bedingungen kaufen.

Decr. Jever aus dem Landgerichte, d. 15 März 1816.

J a n s e n.

Frerichs.

8 Wann der Hausmann Johann Hinrich Wlagge zu Barkel den gerichtlichen Consens erhalten, am 20ten März, Nachmittags 1 Uhr, bey seiner Wohnung einige Tannenslämme, etwas Schließholz, Wandstöcke, Sträucher und auch einiges Bauholz, verganten zu lassen: so können diejenigen, welche davon ersehen wollen, sich am gedachten Orte und Zeit einfinden, und nach den bekannt zu machenden Bedingungen kaufen.

Decr. Jever aus dem Landgerichte d. 13 März 1816.

J a n s e n.

Frerichs.

9 Wann Johann Eufen Hayen zum Lettenfer Dack, auf erhaltenen gerichtlichen Consens, entschlossen, verschiedenes Hausgerath, worunter eine Wanduhr und eine Buddelen, ferner Ackergeräthschaften, auch zwey 3 jährige hellbraune Pferde mit Bläßen, und jedes mit einem weißen Hinterfuß; ferner eine vierjährige hellbraune Stute mit Zeichen, Schnuff und einem weißen Fuß, eine trachtige Stute mit Bläße, 2 hellbraune Graefüllen mit Zeichen und Schnuff, funfzehn bis zwanzig Kühe, Jungvieh, ein trachtiges Mutterchwein, und was weiter zum Vorschein kommen wird, öffentlich, auf 18 Wochen Zahlungszeit, verganten zu lassen: so können Liebhaber sich am 28ten März d. J. in des Johann Eufen Hayen Wohnung zum Lettenfer Dack einfinden, und nach

den alsdann weiter bekannt zu machenden Bedingungen kaufen.

Decr. Jeder aus dem Landgerichte d. 15 März 1816.

J a n s e n.

Frerichs.

10 Da der Gastwirth Wiltbert Haven Hinrichs zu Hootsiel den gerichtlichen Consens erhalten, verschiedene Mobilien, bestehend in Schränken, Tischen, Stühlen, Betten und allerhand Hausgeräthe, auch einer guten milchgebenden Kuh am 29ten und 30ten April, auf 12 Wochen Zahlungszeit, in seiner Behausung auf Hootsiel verganten zu lassen: so wird dieses hiedurch bekannt gemacht, und können diejenigen, welche von obervährten Sachen ersehen wollen, sich am gedachten Orte und Zeit einfinden und nach den in Termino bekannt zu machenden Bedingungen kaufen.

Decr. Jeder aus dem Landgerichte, d. 4 März 1816.

J a n s e n.

Frerichs.

11 Wann der Kirchspielsvogt Anthon Eilcks zu Schortens, auf erhaltenen gerichtlichen Consens entschlossen, verschiedenes Haus- und Hausmannsgeräthe, bestehend in Tischen, Stühlen, Schränken, Zinnen, Kupfer, Messing, einem Vitdecamp mit Behang, Betten, geschnittenem u. ungeschnittenem Linnen, einem Clavier, sodann Wagen, Egden, Pflügen, Pferden, Kühen und Jungvieh, ausgedroschenen Früchten, Heu und Stroh, auch Speck und Fett, öffentlich auf 12 Wochen Zahlungszeit verkaufen zu lassen: so können Liebhaber sich am 12ten April u. folgenden Tagen in des gedachten Anthon Eilcks Wohnung zu Schortens einfinden, und nach den alsdann weiter bekannt zu machenden Bedingungen kaufen.

Decr. Jeder im Landgerichte, d. 22ten Febr. 1816.

J a n s e n.

Frerichs.

12 Wann Harm Janssen Gribbe zu Neumede, auf erhaltenen gerichtlichen Consens, entschlossen, Schränke, Tische, Stühle, Zinn, Kupfer, Messing, einige Frauenkleidungsstücke, Linnenzeug, Gold und Silber, und was weiter zum Vorschein kommen wird, öffentlich verkaufen zu lassen: so können Liebhaber sich am 8ten April d. J. in des Harm Janssen Gribbe Behausung zu Neumede einfinden, und nach den alsdann bekannt zu machenden Bedingungen kaufen.

Decr. Jeder im Landgerichte, d. 15ten März 1816.

J a n s e n.

13 Wann Johann Engelbart Dreyer zum Rohrdum, auf erhaltenen gerichtlichen Consens, entschlossen, nachstehende Mobilien und Moventien, als Zinnen, Kupfer, Messing, Schränke, Tische, Stühle, Linnen, Betten, Pferde, Kühe und Jungvieh, auch Wagen, Egden, Pflüge, eine Fruchtraspe, eine große Wage mit eiserner Balanze und Gewicht, und weiter zum Vorschein kommende Sachen, auf 12 Wochen Zahlungszeit, öffentlich verkaufen zu lassen: so können Liebhaber sich am 10ten April d. J. in des Johann Engelbart Dreyer Wohnung zum Rohrdum einfinden, und nach den weiter bekannt zu machenden Bedingungen kaufen.

Decr. Jeder aus dem Landgerichte, d. 24 Febr. 1816.

J a n s e n.

Frerichs.

14 Wann Ziake Janssen zu Ueters, im Sengwarder Kirchspiel, auf erhaltenen gerichtlichen Consens entschlossen, Pferde, Kühe, Jungvieh und Schafe, ferner zwei beschlagene Wagen, Egden, Pflüge, einen completen Fruchtweiber, Käsepaß, einen großen kupfernen Kessel, und was weiter zum Vorschein kommen wird, öffentlich verganten zu lassen: so können Liebhaber sich am 8ten April d. J. in des Ziake Janssen Behausung zu Ueters, im Sengwarder Kirchspiel, einfinden, und nach den alsdann bekannt zu machenden Bedingungen kaufen.

Decr. Jeder im Landgerichte, d. 14ten März 1816.

J a n s e n.

Frerichs.

15 Wann der Halßmann Hillert Mehnen Hillers zu Putzhausen, im Sengwarder Kirchspiel, auf erhaltenen gerichtlichen Consens, entschlossen, Tische, Stühle, Schränke, eine Wanduhr, Bett und Bettbezüge, Kupfer, Zinn und Messing, ferner Pferde von vorzüglich guter Zucht, Kühe, Schafe, Gänse, Wagen, Egden, Pflüge, auch einige Tonnen Rocken und Bohnen, nebst einer Quantität Speck, Fett und Schlach, öffentlich verkaufen zu lassen: so können Liebhaber sich am 8ten April d. J. in des gedachten Hillert Mehnen Hillers Behausung einfinden, und nach den alsdann bekannt zu machenden Bedingungen kaufen.

Decr. Jeder im Landgerichte d. 16ten März 1816.

J a n s e n.

Frerichs.

16 Der Herr Amts Auditor Jansen zu Lertens will am 4ten April, Nachmittags 1 Uhr, zu Moorwarfen, verschiedenes Brennholz, bey Klastern, Schließholz, Stangen und Sträucher, öffentlich verkaufen lassen.

Decr. Jeder aus dem Landgerichte, d. 13 März 1816.

J a n s e n.

Frerichs.

Convokation.

Wann ad instantiam des in hiesiger Vorstadt wohnenden Kaufmanns Gerhard Wilhelm Thümmel, die Convokation derjenigen, welche an die, von der Frau Anna Maria Christians, geborne Harms, Ehefrau des Pferdehändlers Jürgen Christians hieselbst, an denselben verkaufte, von dem verstorbenen Meint Harms Büschen vorhin besessene, bey der Fuhlenriege, im Kirchspiel Wiefels, belegene, aus einem, mit no. 27 bezeichneten Wohnhause, Scheune, Backhause, Warffstelle, Garten, Kirchen und Lägerstellen in und resp. bey der Kirche zu Wiefels und 64 Matten Klelandes bestehende, im Süden und Osten an Albert Gerdes Landguth, im Norden an des Kaufmanns Johann Ika von Thünen und des Meent Heeren Landguth, und im Westen an Berend Albers Drantmann Landguth, grenzende Herdstätte, irgend einen Anspruch oder Forderungen haben erkannt: so werden dieselben hiermit aufgefordert, diese ihre Ansprüche oder Forderungen bey Verlust derselben, auf den 29 April d. J. beym hiesigen Landgerichte anzugeben und ist zur Publikation des Präklusivbescheides des Termin auf den 3 May angesetzt.

Decr. Jeder aus dem Landgerichte d. 2 Mart 1816.

J a n s e n.

Frerichs.

— Hiezu eine Beilage. —

Beilage zu No. 13.

Montag den 25 März 1816.

Öffentliche Verkäufe.

1 Wann der Kaufmann Ulrich Heeren zu Rüster, stel auf erhaltenen gerichtlichen Consens entschlossen, 24 Orkoste Genever, 1500 Estriche, 7 Tonnen Theer, 500 bis 600 Pfund Eichorien und 100 Pf. Surrogat Caffee, auf 12 Wochen Zahlungszeit, öffentlich verkaufen zu lassen: so können Liebhaber sich am 28 März d. J. frühe 10 Uhr, in des Gastwirths Gerd Hinrichs Behausung zum Schütting am alten Martie hieselbst einfinden, und nach den alsdann weiter bekannt zu machenden Bedingungen kaufen.

Decr. Jever im Landgerichte d. 7. März 1816.
J a n s e n. F r e r i c h s.

2 Der Vormund über Johann Martens zu Cleverns Kinder will am 5 und 6 April seiner Curanden Mobiliarvermögen, bestehend in Pferden, Kühen, Jungvieh, Wagen, Eggen, Pflügen, sonstigem Ackergeräthe, ausgedroschenen Bocksen und Gärten, Schränken, Tischen, Stühlen, Leinwand, Betten und Bettgewand, Kupfer, Messing, Zinn, auf 12 oder 18 wöchentliche Zahlungszeit verkaufen lassen, daher sich Liebhaber an gedachten Tagen zu Cleverns einfinden können.

3 Johann Harms Wittwe zu Anzetel will am ersten April Pferde, Kühe, Jungvieh, Ackergeräthschaften und Hausrath, auf 12 wöchige Zahlungsfrist verkaufen lassen.

Privat Verkäufe.

1 Ein kleines Landguth im Kirchspiel Wäppels von 20½ Motten nebst Behausung, Kirchen- und Lägerstellen, steht zu verkaufen, und können sich die Liebhaber sogleich und spätestens am 4ten April beim Advokaten Decker melden. Es hafter eine Kruggerechtigkeit auf dem Hause und kann der Antritt May h. a. geschehen.

2 H. B. Hinrichs will sein Haus mit Kruggerechtigkeit und 2 Grasen Landes, Altona genannt, hinter Moorwarden liegend, aus freyer Hand verkaufen.

3 Weik. Inse Margarethe Uebels Erben, wollen das von ihrer weil. Erblasserin bisher bewohnte Haus: kingshaus mit beträchtlichem Garten in Sillensiede, unter der Hand verkaufen. Liebhaber wollen sich vor dem ersten April d. J. in dem besagten Hause zu Sillensiede, oder bey Karsten Mieniers zu Waddewarden, einfinden, die Conditionen einsehen und ihr Gebot eröffnen.

Präclustro = Bescheid.

In Convocationsachen des Wille Harms Curatoren, Nickel Nickels und Ohe Peters Nickels, wird nunmehr gegen die durch das landgerichtliche Decret vom 19 Dec. 1815 zur Angabe aufgetorderten, Real - Gläubiger, des, von den Curatoren des Wille Harms öffentlich verkauften, bey Fedderwarden belegenen, aus Haus, Scheune, Aepfel und Kohlgarten und 30 Motten Marschlandes bestehenden Landguths, welche sich nicht gemeldet, die Präclustro erkannt, und dieselben aller etwaigen Real-Ansprüche an dieses Grundstück für verlustig erklärt.

Decr. Jever aus dem Landgerichte d. 4 März 1816.
J a n s e n. F r e r i c h s.

Öffentliche Verheirathungen.

1 Johann Friedrich Ahrens Erben, wollen das ihnen zugehörige, zu Neugarns Eiel am gemeinen Fahrwege belegene Haus, worin seit mehreren Jahren die Handlung und Wirthschaft mit vielen Nutzen getrieben worden, nebst Gartengrund und etwas Land auch sonstigen Zugehörungen, auf ein Jahr, von May 1816 bis dahin 1817, am 30ten März, des Nachmittags 2 Uhr, in des Gastwirths Johann Christopher Hellwig Hause zu Jever in der Waagestrasse, öffentlich verheuern. Die Bedingungen sind 8 Tage vorher bey dem gedachten Hellwig einzusehen.

2 Das zur Concursmasse des Heide Wäcker gehörende Haus, im Schortenfer Loge stehend, soll am Freytag, den 29 März 1816, in Eilke Eilks Krughause daselbst, verheuert werden.

3 Die Erben der Frau Wittwe Werthen sind gesonnen, das von derselben nachgelassene Haus in der Droskenstrasse, auf ein Jahr, May 1816 anzutreten, öffentlich zu verheuern, und können die Liebhaber sich am 6ten April des Nachmittags um 5 Uhr, in Gerd Hinrichs Hause im Schütting, einfinden und heuern.

4 Der Landgerichtes Assessor Moehring will seine, im Siabben Moor gelegene, an den Busckohler Busch grenzende 6 Motten, auf einige Jahre zum Gebrauch im Grünen, am Sonnabend den 30ten März des Abends zwischen 7 und 8 Uhr, in weil. Weinhandler Hammerschmidts Wittwe Hause, nach alsdann vorzuliegenden Bedingungen verheuern.

Notifikationen.

1 Ein oder zwei Kosskänger können für ein billiges Kossgeld in eine stille Haushaltung aufgenommen werden, und kann ihnen eine Stube mit Meublen May d. J. überlassen werden. Nachricht beym Intelligenz Comtoir in Jever.

2 Der Unterzeichnete, Curator der Concursmasse des Bäckermeisters Mens Plagge zu Jever, fordert hierdurch alle diejenigen auf, welche von besagtem M. Plagge oder von dessen Angehörigen, Sachen, Effecten, Geld oder Geldeswerth in Verfaß oder auch zum Aufbehalten haben, ihm selbiges in Zeit von 14 Tagen, zum Besten der Creditoren, anzuzeigen, widrigenfalls sie sich die daraus entstehenden Folgen selbst beizumessen haben. Die verfaßten Sachen können mit Vorbehalt der darauf geliehenen Gelder abgeliefert werden.

Jever den 15 März 1816. J. G. Sangers.

3 Neuer Alesamen und eine Parthey alte hiesige Käse bey J. J. Dusen.

4 Eine gesunde Kanne, die gut mit Kindern umgehen kann, und auch einige Haushaltungsgeschäfte zu verrichten versteht, kann um May d. J. eine gute Condition antreten. Nachricht im Intelligenz Comtoir.

5 Ich Unterzeichneter empfehle mich dem geehrten Publicum mit feinen und ordinären Malereyen, Vergoldungen, und Lackir Arbeit, bestens; auch gebe Unterricht im Zeichnen, und bitte um geneigten Zuspruch. Ich verspreche reelle und prompte Behandlung.

Jever. 1816. Friedrich Barnum.

6 In einer Holz und sonstigen Waarenhandlung wird um Ostern oder May ein Lehrling verlangt. Nähere Nachricht ertheilt die Expedition dieses Blattes.

7 Dem geehrten Publico zeige hierdurch ergebenst an daß ich mich als Mahler und Glaser etablirt habe, bitte daher Gönner und Freunde mich mit ihrem Zuspruch zu beehren. Für gute Arbeit und billige Preise werde ich Sorge tragen. Meine Wohnung ist in der großen Burgstrasse bey W. Ehne, no. 25.

Jever. A. H. Holzinger.

8 Weißer Kleesaamen, das Pfund für 12 gr. Cour., ist zu haben bey Johann Hayno Focke am Wiarder altendeich.

9 Ich kann sogleich oder um Ostern d. J. einen Gesellen, der in der Maler Profession geübt ist, unter annehmblichen Bedingungen, entweder in Wochenlohn oder Jahrgeld, gebrauchen. Wer hiezu Lust hat, und Fähigkeit besitzt, wolle sich baldigst bey mir melden.

Tiarck, Maler und Glasermeister, in Jever.

10 Wer Hornvieh und Pferde auf der Paaken-fer- St. Joost- und Wiardergroden - Umweide diesen Sommer grasen lassen will, der kann sich bey Marten Lührs auf dem Kribbumerfel melden, und bey diesem den Preis des Weidegeldes erfahren.

Jever Die Interessenten der vorgenannten Groden.

11 Beste weiße jährige Hagedorn, 100 Stück zu 42 gr., und beste Sorten gepflanzter Apfelbäume, das Stück 12 gr., sind zu haben bey J. Harms zu Edoburg.

12 Der Bäckermeister J. G. Fölkers in Seingwarden verlangt je eher desto lieber einen Lehrburschen.

13 Schiffer Gerd Frerichs Gerriets liegt mit seinem Schiff in Bremen, um Stückgüter nach Hoofstiel zu laden. Er ersucht das handelnde Publicum, Aufträge an ihn gelangen zu lassen.

14 Mit Kaffee und Carolina Reis in Quantitäten, so wie mit ganz feinem und mittel Lackmus zu billigen Preisen, recommendiren sich bestens.

J. F. Trendel Wittve und Sohn.

15 Mein im Schortenerloge stehendes, von Hinrich Jansen Eiben bewohntes Wohnhaus, mit Scheune, Back- und Bohnhaus nebst einem großen schönen Garten mit vielen Obstbäumen von vorzüglicher Güte, versehen, soll auf 1816 anzutreten, auf ein oder mehrere Jahre unter der Hand verpachtet werden.

Noch wird bemerkt, daß im Sommer 1815 in dem Hause eine neue Bierbrauerey ist angelegt worden, auch ist nahe am Hause ein neuer Brunnen mit schönem Wasser vorhanden, ingleichen eine neue Regelmahn. Das Haus ist erst vor einigen Jahren neu und gut aufgeführt und zur Handlung und Wirthschaft bequem eingerichtet, mit einem Winkel und vielen sonstigen Vorten versehen. Liebhaber die dieses Immoibil zu pachten wünschen, werden gebeten sich in den ersten Tagen bey mir einzufinden, und nach den, alsdann vorzuliegenden Bedingungen, nach Gefallen bieten. Oldorf. Heeren. Schullehrer.

16 Der Secretär Frerichs will das Gartenhaus in seinem Garten bey'm Vannward, an eine einzelne Person oder an eine Familie ohne Kinder, von May d. J. ab an, verheuern, und kann man sich deshalb bey ihm melden.

17 Da wir in der Masse des Israelitischen Kauf-

manns Levy Moses als Bevollmächtigte ernannt worden sind, und dessen Gläubigern baldige Zahlung leisten müssen: so sehen wir uns genöthigt, alle diejenigen, welche noch an denselben schuldig sind, anzufordern, sich innerhalb spätestens 14 Tagen, bey dem Mitunterzeichneten J. H. Tiarck einzufinden und Zahlung zu leisten. Gegen die Saumseligen müssen wir gerichtlich verfahren.

Jever d. 20ten März 1816. J. H. Tiarck.

Levy Heinemann.

18 Mein Haus in der Drossenstrasse, vom Russisch Affayer bewohnt, ist annoch zu vermieten.

Jever den 22ten März 1816. Stadtsecretär Thaden.

19 In gute Weide kann ich noch 3 Kühe annehmen, auch habe ich 125 Weiden Vaten und schönen Brabantter Kleesaamen zu einem billigen Preis abzugeben.

von Lindern

20 Ich habe noch 8 bis 10 Fuder gut gewonnen Heu, so nahe bey Jever steht, zu verkaufen.

Auch habe ich 6 Graue im Hüllersen Hamm zu verheuern, und kann noch Jungvieh in eine gute Weide annehmen. Lettens d. 22ten März 1816.

G. W. Kemmers.

21 Vorräthig haben wir jetzt:

Schillers sämtliche Werke 12 Bände. Tübingen bey Cotta Pr. 19 R^{th} 4 S^{gr} .

Mozin Französisches Lexicon in 4to 4 Bde.

7 R^{th} 12 S^{gr} .

Baylays Engl. Lexicon 2 Theile 1815,

4 R^{th} 8 S^{gr} .

Lüdgers Engl. Sprachlehre 1815.

20 S^{gr} .

Asmuss sämtliche Werke 8 Theile,

6 R^{th} 8 S^{gr} .

Grünings Engl. und Franz. Grammatik,

1 R^{th}

Grünings Hamburgischer Briefsteller,

1 R^{th} 8 S^{gr} .

Grünings Vorschriften 1tes bis 6tes Heft.

5 R^{th} 12 S^{gr} .

Körners Nachlaß 1r 2r Bd. 3 R^{th}

Körners Beyträge, 1 R^{th} 4 S^{gr} .

Hesss Agonien 1816. 1 R^{th} 12 S^{gr} .

Vollbedings Wörterbuch 1816. 1 R^{th} 12 S^{gr} .

und mehrere kleine Schriften, womit wir uns unsern Freunden bestens empfehlen.

Ueberhaupt werden wir, wenn nur einiger Absatz statt findet, uns von jetzt an mehr mit diesem Geschäfte abgeben, und von den Neuigkeiten das vorzüglichste jedesmal anzeigen. Jever d. 15 May 1816.

J. F. Trendel Wittve und Sohn.

22 Ich wünsche sogleich oder um Ostern 2 Knaben oder auch 2 Mädchen in die Kost zu nehmen. Einer guten Behandlung können sie sich versichert halten. Eine Stube mit oder auch ohne Meublen für eine einzelne Person habe zu vermieten. J. E. Krüger.

23 Der Kupfermeister H. A. Hünken zu Hoofstiel, verlangt 1 oder 2 Gesellen und einen Lehrburschen.

24 Bester neuer weißer und Brabantter Kleesaamen, neue Holl graue und grüne Erbsen, zu billigen Preisen bey G. Süßmiltch.